

## **Geschäftsverteilungsplans für den richterlichen Dienst des Jahres 2012**

**A. Es sind zuständig (in alphabetischer Reihenfolge):**

**Vertreter/in:**

**I. Direktorin des Amtsgerichts Freese für**

- |  |                        |
|--|------------------------|
| 1. Familiensachen mit den Endnummern 2, 4, 6, und 0 mit Ausnahme der Familiensache 2 F 26/08, die bei Ri´inAG Jansen verbleibt, sowie einschließlich der bereits terminierten Familiensachen 21 F 221/11, 21 F 301/11 und 21 F 338/11 (neue Abt. 21 F) | <b>Ri´inAG Jansen</b>  |
| 2. Bestand der Zivilsachen der Abteilung 2 C und der Abteilung 10 C mit der Endnummer 8 sowie der Neueingänge in Zivilsachen im Turnus 8 (neue Abt. 2 C)   | <b>Ri´inAG Krenske</b> |
| 3. Neueingänge der Abteilung 17 C (WEG-Sachen)   | <b>Ri´inAG Krenske</b> |
| 4. Alle nicht verteilten Sachen  | <b>Ri´inAG Wenkel</b>  |

**II. Richterin am Amtsgericht Jansen für**

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| 1. Familiensachen mit den Endnummern 1, 3, 5, 7, 8 und 9 mit Ausnahme der Familiensachen 21 F 221/11, 21 F 301/11 und 21 F 338/11, die bei Dir´inAG Freese verbleiben sowie einschließlich der bereits terminierten Familiensache 2 F 26/08 (neue Abt. 20 F) | <b>Dir´inAG Freese</b>  |
| 2. Betreuungssachen und sonstige Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (ohne Vormundschafts-, Nachlass-, Abschiebehaf- und Ausländersachen) in den Gebieten, die sich aus der <b>Anlage 1</b> ergeben (Abt. 23 XVII)                                    | <b>Ri´inAG Krenske</b>  |
| 3. Entscheidungen nach §§ 27 Abs. 1, 30 StPO und § 45 ZPO (Ablehnungsgesuche)  | <b>Dir´inAG Freese</b>  |
| 4. Richterliche Vollstreckungsaufgaben der Abteilungen 5 M, 5 K und 5 L  | <b>Dir´in AG Freese</b> |

**III. Richterin am Amtsgericht Krenske für**

- |  |                        |
|--|------------------------|
| 1. Betreuungssachen und sonstige Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (ohne Vormundschafts-, Nachlass-, Abschiebehaf- und Ausländersachen) außerhalb der Gebiete, die sich aus der <b>Anlage 1</b> ergeben (Abt. 3 XVII) | <b>Ri´inAG Jansen</b>  |
| 2. Zivilsachen der Abteilungen 11 C (Turnus 3) und 18 C (Turnus 5 und 9)   | <b>Dir´inAG Freese</b> |
| 3. Bestand der Abteilung 17 C (WEG-Sachen) bis 31.12.2011  | <b>Dir´inAG Freese</b> |

#### **IV. Richter am Amtsgericht Röhl für**

1. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der Privatklage- und Bewährungssachen der Buchstaben M - Z (Abt. 12) **Ri'inAG Wenkel**
2. Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Vollstreckungs- und Bewährungssachen sowie Privatklagesachen gegen Heranwachsende der Buchstaben M - Z (Abt. 12) **Ri'inAG Wenkel**
3. Rechtshilfesachen (SAR-Sachen) der Buchstaben M - Z **Ri'inAG Wenkel**
4. Aufgaben des Richters nach § 29 Abs. 2 GVG in Strafsachen der Buchstaben A - L (erweitertes Schöffengericht) **Dir'inAG Freese**
5. Strafsachen gegen Erwachsene sowie gegen Jugendliche oder Heranwachsende der Abteilung 7 (Buchstaben A - L), die gemäß § 354 Abs. 2 Satz 1 StPO vom Rechtsmittelgericht nach Urteilsaufhebung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind **Dir'inAG Freese**
6. Abschiebehaft- und Ausländersachen sowie Anträge nach SOG **Ri'inAG Wenkel**
7. Alle Bußgeldsachen (OWi), auch gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Verfahren nach §§ 96, 98 OWiG (Abt. 13) **Ri'inAG Wenkel**
8. Zivilsachen der Abteilung 1 C (Turnus 1, 7, 0) und der Rechtshilfesachen in Zivilsachen (Abt. 1 AR (C)) **Ri'inAG Wenkel**

#### **V. Richterin am Amtsgericht Wenkel für**

1. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich Privatklage- und Bewährungssachen der Buchstaben A - L (Abt. 7) **RiAG Röhl**
2. Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Vollstreckungs- und Bewährungssachen sowie Privatklagesachen gegen Heranwachsende der Buchstaben A - L (Abt. 7) **RiAG Röhl**
3. Rechtshilfesachen (SAR-Sachen) der Buchstaben A - L **RiAG Röhl**
4. Aufgaben des Richters nach § 29 Abs. 2 GVG in Strafsachen der Buchstaben M - Z (erweitertes Schöffengericht) **Dir'in AG Freese**
5. Aufgaben des Richters nach §§ 39 ff. GVG, 35 Abs. 4 JGG (Schöffenvwahl) **RiAG Röhl**
6. Strafsachen gegen Erwachsene sowie gegen Jugendliche oder Heranwachsende der Abteilung 12 (Buchstaben M - Z), die gemäß § 354 Abs. 2 Satz 1 StPO vom Rechtsmittelgericht nach Urteilsaufhebung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind **Dir'inAG Freese**

- |  |                        |
|--|------------------------|
| 7. Alle Bußgeldsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 Satz 1 StPO in Verbindung mit § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG vom Rechtsbeschwerdegericht nach Urteils- oder Beschlussaufhebung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind. | <b>Dir'inAG Freese</b> |
| 8. Bestand der Zivilsachen der Abteilung 10 C ohne die Endnummer 8 und Neueingänge in Zivilsachen im Turnus 2, 4, 6 (Abt. 10 C)  | <b>RiAG Röhl</b>       |
| 9. Entscheidungen nach § 6 Abs. 1 FamFG (Ablehnungsgesuche)  | <b>RiAG Röhl</b>       |
| 10. Nachlass-Sachen  | <b>RiAG Röhl</b>       |

## **B. Vertretungsregelung:**

Ist der Vertreter verhindert, so erfolgt eine weitere Vertretung durch die anderen Richter/innen des Gerichts in alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen, beginnend mit demjenigen, der im Alphabet dem Vertreter folgt.

## **C. Allgemeine Regelungen für die Abschnitte A und B**

1. Gehen gleichzeitig mehrere Sachen ein, deren Verteilung sich nach den jeweiligen Endziffern richtet, so sind die Sachen in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Gegners, beginnend mit der jeweils kleinsten Ziffer einzutragen. Bei Familiennamen bleiben Adelsprädikate, Herkunftsbezeichnungen und Artikel außer Betracht (z.B. Freiherr von, van, de), es sei denn, sie werden mit dem nachfolgenden Namen zusammengeschrieben. Bei juristischen Personen ist maßgebend der erste ausgeschriebene Name oder die erste ausgeschriebene Bezeichnung. Besteht die Bezeichnung nur aus einer Buchstabenfolge, so ist der erste Buchstabe maßgebend.

Ist kein Gegner vorhanden, so ist der Name oder die Bezeichnung des Klägers oder Antragstellers maßgebend.

2. Soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben bestimmt, ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beschuldigten, bei mehreren Beschuldigten derjenige des Ältesten, maßgebend. Richtet sich das Verfahren gegen Jugendliche/Heranwachsende und Erwachsene, ist der Name des ältesten Jugendlichen/Heranwachsenden maßgebend.

Sind zwei Beschuldigte, die die Zuständigkeit unterschiedlicher Abteilungen begründen würden, gleich alt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem zweiten Buchstaben des Familiennamens. Bei Ermittlungsverfahren gegen "Unbekannt" richtet sich die Zuständigkeit nach dem Buchstaben "U".

Im Übrigen gelten Ziffer 1 Sätze 2 bis 4 sinngemäß.

3. Vor einer Abgabe innerhalb des Gerichts ist das Einvernehmen mit dem Richter herzustellen, an den die Sache abgegeben werden soll. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet das Präsidium.

Wird durch Abtrennung die Zuständigkeit eines anderen Dezernats begründet, so ist eine Abgabe nur zulässig, wenn das abgetrennte Verfahren mit einem bei dem anderen Dezernat anhängigen Verfahren im Einvernehmen mit dem/r übernehmenden Richter/in verbunden wird.

Eine Sache darf wegen Unzuständigkeit innerhalb des Gerichts nicht mehr abgegeben werden, wenn Sachentscheidungen ergangen sind (z.B. Verfahrens- oder Prozesskostenhilfebewilligung) oder Haupttermin anberaumt ist.

In Strafsachen ist eine Abgabe innerhalb des Gerichts nur bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens oder bis zum Erlass des Strafbefehls zulässig.

4. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (eines Arrestes sowie isolierte Anträge auf Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe) begründen die Zuständigkeit des in diesen Sachen befassten Dezernates auch für die später eingehenden Klagen in der Hauptsache.

## D. Bereitschaftsdienst

Für unaufschiebbare richterliche Entscheidungen ist zuständig:

1. an Werktagen **innerhalb der allgemeinen Dienststunden** von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr (freitags bis 13.00 Uhr) der/die jeweils nach der Geschäftsverteilung für die beantragte Maßnahme zuständige Richter/in, die im Verhinderungsfall entsprechend der allgemeinen Vertretungsregelung vertreten wird.

2. außerhalb der unter 1. genannten Zeiten der/die jeweils für den Bereitschaftsdienst gemäß **Anlage 2 des Geschäftsverteilungsplans für den gehobenen, mittleren und einfachen Dienst** eingeteilte Richter/in für alle Sachgebiete.

Der Bereitschaftsdienst **außerhalb der allgemeinen Dienststunden** wird durch eine telefonische Rufbereitschaft wahrgenommen. Darüber hinaus ist das Gerichtsgebäude grundsätzlich an den Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen von 10:00 bis 11:00 Uhr besetzt.

Bad Doberan, den 15.12.2011

durch Urlaub an der  
Unterschrift verhindert

gez.

Freese	Jansen	Krenske	Wenkel	Röhl
Direktorin des Amtsgerichts	Richterin am Amtsgericht	Richterin am Amtsgericht	Richterin am Amtsgericht	Richter am Amtsgericht

Rostock, den .....

Gemes  
Präsident des Landgerichts

## Anlage 1

**Die Betreuungsabteilung 23 XVII** ist zuständig für folgende Orte (Wohnsitz des Betreuten)

Bastorf	Vorder Bollhagen
Biendorf	Wendelstorf
Blengow	Westhof
Boldenshagen	Wichmannsdorf
Brodhagen	Wischuer
Büttelkow	Wittenbeck

Dietrichshagen	Zweedorf
----------------	----------

Gaarzerhof  
Garvsmühlen  
Gersdorf

Heiligendamm  
Hinter Bollhagen  
Hohen Niendorf  
Horst (b. Diedrichshagen)

Jennewitz  
Jörnstorf mit Hof Jörnstorf  
Kägsdorf

Klein Bollhagen  
Klein Strömkendorf  
Körchow  
Kühlungsborn

Malpendorf  
Mechelsdorf  
Meschendorf

Neubukow (äußere Psychatrie, Lindenstraße 12)  
Neu Gaarz

Pepelow

Rakow  
Rerik  
Roggow  
Russow

Steffenshagen  
Spriehusen  
Steinbrink

Tessmansdorf